



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0119 - 0144, DOK 557.22/017-BAG

**Abfindungsansprüche aus Sozialplan im Konkurs nicht bevorrechtigt  
- BAG-Urteile vom 30.04.1984 - 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84**

Abfindungsansprüche aus Sozialplan im Konkurs nicht bevorrechtigt;  
hier: Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 30.04.1984

- 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84 - (Bezugnahme auf  
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1983

- 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 -

vgl. HV-INFO 6/1984, S. 67-68) - siehe auch Hinweis auf  
Presseinformation Nr. 5/84 des BAG zu den

vorgenannten BAG-Urteilen in HV-INFO 8/1984, S. 70-71 -

Der Große Senat des BAG hatte durch Beschluß vom 13.12.1978

- GS 1/77 - entschieden, daß Abfindungsansprüche aus einem  
Sozialplan für den Verlust des Arbeitsplatzes im Konkurs des  
Arbeitgebers bevorrechtigte Konkursforderungen seien, die noch vor

allen anderen bevorrechtigten Forderungen des § 61 Abs. 1 KO zu  
befriedigen seien. Insoweit hatte der Große Senat des BAG die  
konkursrechtliche Rangordnung im Wege der richterlichen

Rechtsfortbildung um eine neue Rangstelle ergänzt. Zwei Urteile  
des BAG vom 19.12.1979 - 5 AZR 743/75 - und - 5 AZR 96/76 -, die

auf der Entscheidung des Großen Senats des BAG vom 13.12.1978  
beruhten, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom

19.10.1983 - 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 -

(vgl. HV-INFO 6/1984, S. 67-68) aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß die Einordnung von  
Sozialplanansprüchen kraft Richterrechts vor allen anderen

bevorrechtigten Konkursforderungen mit der Verfassung nicht  
vereinbar ist. Die Rechtsprechung sei an die vom Gesetzgeber

festgelegte Rangordnung der Konkursforderungen gebunden. Das BAG  
mußte daher in den beiden genannten Verfahren erneut darüber

entscheiden, wo Abfindungsansprüche auf einem Sozialplan innerhalb  
der gesetzlichen Rangordnung der Konkursforderungen nach

§ 61 Abs. 1 KO einzuordnen sind. Nun hat das BSG in seinen Urteilen  
vom 30.04.1984 - 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84 - entschieden, daß

nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur laufende Bezüge aus einem

Arbeitsverhältnis bevorrechtigt sind, die für das Jahr vor der  
Konkurseröffnung rückständig sind. Das ist bei Abfindungen aus

Sozialplänen nicht der Fall. Sie ließen sich nicht als

Arbeitgeberleistung gerade für diese Zeit verstehen. Ihr Zweck sei  
vielmehr auf eine Unterstützung für die Zeit nach Beendigung des

Arbeitsverhältnisses gerichtet. Sie dienten nicht der

Unterhaltssicherung für die Zeit vor der Konkurseröffnung. Ein  
allgemeiner Rechtsgedanke, daß alle Arbeitnehmerforderungen im

Konkurs bevorrechtigt zu befriedigen seien, ließe sich nicht

feststellen. Das Konkursrecht gehe vielmehr von dem Grundsatz aus,  
daß alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen seien; davon habe der

Gesetzgeber für bestimmte Forderungen grundsätzlich eng auszulegende  
Ausnahmen gemacht, weil ihm dies aus unterschiedlichen Gründen

geboden erscheine. Ein gemeinsamer Rechtsgedanke sei diesen unterschiedlichen Ausnahmeregelungen nicht zu entnehmen. Deswegen ließen sich Abfindungsansprüche auch nicht - wie von den Klägern geltend gemacht - im Wege einer Gesamtanalogie der ersten Rangstelle des § 61 Abs. 1 KO zuordnen. Damit bleibe für Sozialplanabfindungen nur die letzte Rangstelle übrig, weil die Rangstellennummern 2 bis 5 des § 61 Abs. 1 KO offensichtlich nicht einschlägig seien.